

Anhang 2

Zusatzreglement Lernende

Grundsätzlich werden die Lehrverhältnisse gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Lehrvertrag geordnet. Die im GAV festgelegten Bestimmungen sowie die beschriebenen Rechte und Pflichten gelten auch für die Lernenden der GAV-unterstellten Betriebe. Diese Bestimmungen gelten auch für Arbeitnehmende, die eine Zusatzlehre absolvieren.

Die definierten Mindestlöhne gelten über die gesamte Laufdauer des aktuell geltenden GAV.

Für die GAV-Unterstellung der Lernenden sind Vollzugskostenbeiträge zu entrichten. Die Verwendung dieser Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen des GAV. Die Höhe der Vollzugskostenbeiträge für Lernende belaufen sich auf CHF 5.00 pro Monat. Betreffend Beitragspflicht gelten die Bestimmungen des GAV Art. 20.5 und 20.6.

Mindestlohn Lernende im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe:

Lehren mit Abschluss Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

- | | | |
|-------------|-----|--------------------|
| 1. Lehrjahr | CHF | 800.00 pro Monat |
| 2. Lehrjahr | CHF | 1'000.00 pro Monat |
| 3. Lehrjahr | CHF | 1'200.00 pro Monat |

2-jährige Grundbildung mit Eidg. Berufsattest (EBA)

- | | | |
|-------------|-----|------------------|
| 1. Lehrjahr | CHF | 700.00 pro Monat |
| 2. Lehrjahr | CHF | 900.00 pro Monat |

Die Vertragsparteien

Uzwil, Zürich, Olten, 14. Mai 2013

Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen

Der Präsident

Ein Mitglied der Geschäftsleitung

Walter Bisig

Dominik Frei

Für die Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident Ein Mitglied der Geschäftsleitung

Der Verhandlungsleiter

Renzo Ambrosetti

Aldo Ferrari

Franz Cahannes

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident

Der Branchenleiter

Kurt Regotz

Ernst Zülle